



234 a

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 15. Mai 1975	Teil II Nr. 4
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
3.3.75	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959	69
3.3.75	Bekanntmachung über die Annahme des Protokolls vom 4. Mai 1949 zur Änderung des am 18. Mai 1904 in Paris Unterzeichneten „Internationalen Abkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel“ und der am 4. Mai 1910 in Paris Unterzeichneten „Internationalen Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ durch die Deutsche Demokratische Republik	81
4.3.75	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933 in der durch das Protokoll vom 12. November 1947 geänderten Fassung	85
4.3.75	Bekanntmachung über die Annahme des Protokolls vom 12. November 1947 zur Änderung der am 30. September 1921 in Genf geschlossenen „Konvention zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels“ und der am 11. Oktober 1933 in Genf geschlossenen „Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen“ durch die Deutsche Demokratische Republik	87
22.4.75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 21. Juni 1974 über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ...'	91

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959**

vom 3. März 1975

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 19. November 1974 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zum nachstehend veröffentlichten Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel XIII Absatz 1 des Vertrages folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß Artikel XIII Absatz 1 des Vertrages im Widerspruch zu dem Prinzip steht, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Verträgen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel XIII Absatz 5 für die Deutsche Demokratische Republik am 19. November 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 3. März 1975

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Antarktis-Vertrag

(Übersetzung)

Die Regierungen Argentiniens, Australiens, Belgiens, Chiles, der Französischen Republik, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Südafrikanischen Union, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika —

in dem Bewußtsein, daß die Antarktis im Interesse der Menschheit auch künftig nur friedlichen Zwecken dienstbar sein und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Differenzen werden darf;

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags, der dank der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung der Antarktis zur wissenschaftlichen Erkenntnis geleistet worden ist;

in der Überzeugung, daß die Herstellung eines festen Fundaments für die Fortsetzung und Entwicklung dieser Zusammenarbeit auf der Grundlage der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis, wie sie im Laufe des Internationalen Geophysikalischen Jahres betrieben wurde, den Interessen der Wissenschaft und dem Fortschritt der ganzen Menschheit entspricht;

wie auch in der Überzeugung, daß ein Vertrag, der gewährleistet, daß die Antarktis nur zu friedlichen Zwecken und zur weiteren Förderung des internationalen Einverständnisses in der Antarktis genutzt wird, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beitragen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Die Antarktis wird nur zu friedlichen Zwecken genutzt. Es werden namentlich jegliche Maßnahmen militärischen Charakters verboten, wie die Anlegung von Militärstützpunkten und Befestigungen, die Abhaltung militärischer Manöver sowie Versuche mit jedweden Waffen.